



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«zH»
«AdresseBeschreibung»
«Straße» «ON»
«LAND»

GZ. BMF-112700/0011-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967
geändert wird (31. KFG-Novelle);
Stellungnahme des BMF (Frist: 26.5.2009)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 8. April 2009 unter der Zahl BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2009 am 21. April 2009 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien) zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen. Diese sind zutreffendenfalls darzustellen und zu dokumentieren. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Entwurf Änderungen in den Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Dabei wurde zwar im Vorblatt die erzielte Entlastung für Unternehmen durch den Entfall der Vorlagepflicht in § 30 Abs. 8 angeführt, allerdings wurden neue Informationsverpflichtungen unter anderem in den §§ 28a bis 28d sowie in den §§ 42 Abs. 1, 101 Abs. 7, 102 Abs. 1a, 102 Abs. 11 und 102a Abs. 4 nicht angeführt. Die entsprechende Dokumentation der entfallenen sowie der neuen Informationsverpflichtungen in der

Datenbank BRIT ist ebenfalls offen. Es wird daher ersucht, die Ermittlung, Dokumentation und Darstellung der aus einer Realisierung des gegenständlichen legislativen Vorhabens resultierenden Verwaltungskosten für Unternehmen vollständig vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor der Erlassung der Verordnung zu übermitteln und auch in den Erläuterungen die dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007, betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben, entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist darüber hinaus zu bemerken, dass nach den erkennbaren Intentionen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie mit dem gegenständlichen Entwurf der Verkehrssicherheitsbeitrag für Wunschkennzeichen von derzeit € 145,-- auf € 200,-- angehoben werden soll. Eine Schätzung der damit verbundenen Mehreinnahmen wurde mit der Begründung, dass keine Daten über die Nachfrageentwicklung vorliegen, nicht vorgenommen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Mehreinnahmen derzeit nicht konkret beziffert werden können, eine zumindest grobe Schätzung auf der Grundlage der derzeitigen Erfahrungen wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen jedoch möglich und auch geboten. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Darüber hinaus wird inhaltlich Folgendes angeregt:

Die im Gesetzestext des § 62 Abs. 4 gewählte Formulierung „eines anderen Mitgliedstaates der EU“ erscheint hinsichtlich des Geltungsbereiches zu eng. Nicht nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht die Möglichkeit, bestimmte Fahrzeuge von der Versicherungspflicht auszunehmen, sondern sämtliche Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes können von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch nehmen. Das Bundesministerium für Finanzen schlägt daher vor, die derzeit gewählte Formulierung in „eines anderen EWR-Vertragsstaates“ oder „eines anderen Vertragsstaates“ zu ändern.

Weiters erscheint der Ausdruck „Staatshaftung“ im ersten und dritten Absatz der Erläuterungen zu § 62 Abs. 4 ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen

missverständlich. Es handelt sich bei der im früheren § 62 Abs. 8 geregelten Anerkennung einer Haftung eines Staates nicht um eine Ermächtigung, eine bestimmte Haftung zu übernehmen, sondern um einen Fall der Haftung einer Gebietskörperschaft. Das Bundesministerium für Finanzen regt daher dringend an, im ersten und dritten Absatz statt des Wortes „Staatshaftung“ die Formulierung „Haftung einer Gebietskörperschaft“ zu verwenden.

Im dritten Absatz der Erläuterungen wird ferner angeführt, dass der im gegenständlichen Entwurf enthaltene Lösungsvorschlag gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Ministerium für Finanzen erarbeitet worden sei. Dazu ist zutreffend zu bestätigen, dass im Zuge der vorangegangenen Gespräche zu diesem Entwurf sowohl vom Bundesministerium für Landesverteidigung als auch vom Bundesministerium für Finanzen Lösungsvorschläge eingebracht wurden, die Entscheidung für die vorliegende Lösung jedoch alleinig seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie getroffen wurde. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher, um Missinterpretationen zu vermeiden, dies entsprechend klarzustellen etwa durch eine ersatzlose Streichung der Wortfolge „Ministerium für Finanzen“ in den Erläuterungen zu § 62 Abs. 4.

Bei der Gelegenheit der Änderung des KFG mit vorliegendem Entwurf wird weiters angeregt, gleichzeitig nachstehenden § 102 Abs. 11e aufzunehmen wobei in diesem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass das DIAC (Daten-, Informations- und Aufbereitungszentrum), das die Daten an das zuständige Finanzamt weiterleitet, organisatorisch dem Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien zugeordnet ist. Ergänzend wird dazu auf die bilateral bereits dargelegten Hintergründe und Erläuterungen sowie die erforderliche Gestaltung des Formulars Kontrollmitteilung KM 7 hingewiesen:

„(11e) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht

- ein Verdacht des Missbrauches eines Probekennzeichens festgestellt, oder
- ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug von einem Lenker mit Hauptwohnsitz im Inland gelenkt, wobei der Verdacht der missbräuchlichen Verwendung besteht,

so ist das Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien zu verständigen. In der Verständigung sind der Name und die Adresse des Lenkers und des Zulassungsbesitzer, die

Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), das Kennzeichen des Fahrzeuges und Zeit und Ort der Tatbegehung anzugeben.“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

25. Mai 2009

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)